

# **Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Loiching (Friedhofssatzung)**

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Loiching – im Folgenden Gemeinde genannt - folgende Satzung:

## **Inhalt:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofsverwaltung

§ 2 Friedhofszweck

§ 3 Benutzungsrecht

§ 4 Aufteilungspläne der Friedhöfe

§ 5 Schließung und Entwidmung

### **II. Ordnungsvorschriften**

§ 6 Ordnungsdienst

§ 7 Öffnungszeiten

§ 8 Verhalten in den Friedhöfen

§ 9 Gewerbliche Arbeiten und Fahrzeugverkehr

### **III. Grabstätten und Grabmale**

§ 10 Grabstätten

§ 11 Grabarten und deren Vergabe

§ 12 Urnenbeisetzungen und Aschenreste

§ 13 Größe der Grabstätten

§ 14 Ruhefristen

§ 15 Grabnutzungsrechte

§ 16 Übertragung von Grabnutzungsrechten

§ 17 Rücknahme von Grabnutzungsrechten

§ 18 Pflege und Instandhaltung der Gräber

§ 19 Gestaltung der Gräber

§ 20 Erlaubnisvorbehalt für Grabmäler und bauliche Anlagen

§ 21 Verbot von Grabmälern aus ausbeuterischer Kinderarbeit

§ 22 Größe von Grabmälern und Einfriedungen

§ 23 Entfernung von Grabmälern

§ 24 Standsicherheit, Gründung und Erhaltung von Grabmälern

### **IV. Bestattungsvorschriften**

§ 25 Leichenhäuser

§ 26 Leichenhausbenutzungszwang

§ 27 Leichentransport

§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 29 Bestattungen

§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

§ 31 Exhumierungen und Umbettungen

### **V. Gebühren**

§ 32 Gebührensatzung

### **V. Schlussbestimmungen**

§ 33 Ersatzvornahme

§ 34 Haftungsausschluss

§ 35 Ausnahmen

§ 36 Zuwiderhandlungen

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofsverwaltung**

- (1) Die Friedhofsanlagen Fl.Nrn. 1 und 468/2 der Gemarkung Loiching (Friedhof Loiching), Fl. Nr. 18 der Gemarkung Weigendorf (Friedhof Weigendorf) und Fl. Nr. 1444 der Gemarkung Weigendorf (Friedhof Wendelskirchen) sowie deren Einrichtungen sind Eigentum der Kirchenstiftung Loiching bzw. der Katholischen Kirchenstiftung Wendelskirchen. Es handelt sich um kirchliche Friedhöfe im Sinne des kirchlichen Gesetzbuches (can 1205 bis 1214 CIC). Die Friedhofserweiterung in Loiching auf Fl. Nr. 468/2 der Gemarkung Loiching befindet sich im Eigentum der Gemeinde Loiching.
- (2) Die Verwaltung, der Betrieb und der Unterhalt der Friedhöfe obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung). Die Friedhöfe werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Die gemeindlichen Einrichtungen umfassen die jeweiligen Leichenhäuser, die Leichentransportmittel sowie das Bestattungspersonal.
- (3) In den gemeindlichen Friedhöfen führt die Gemeinde die Beisetzungen durch die von der Gemeinde vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen durch. Ausnahmen im Einzelfall bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde.

### **§ 2**

#### **Friedhofszweck**

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

### **§ 3**

#### **Benutzungsrecht**

- (1) Auf den gemeindlichen Friedhöfen werden beigesetzt:
  - a) die Verstorbenen, welche bei Ihrem Ableben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Loiching oder im Bereich der Pfarrgemeinden Loiching und Wendelskirchen hatten,
  - b) die Verstorbenen, welche zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab innehatten, sowie ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
  - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
  - d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.
- (3) Als Bestattung im Sinne dieser Satzung gilt die Erdbestattung von Leichen und Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen.

- (4) Das Benutzungsrecht der Friedhöfe kann aus zwingenden Gründen durch Beschluss der Gemeinde Loiching ganz oder teilweise entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter den gleichen Voraussetzungen ebenso für einzelne Gräber. Von dem im Beschluss der Gemeinde Loiching festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen in diesem Falle alle Beisetzungs- und Benutzungsrechte.

#### **§ 4**

##### **Aufteilungspläne der Friedhöfe**

Für alle Bereiche der gemeindlichen Friedhöfe liegen Belegungspläne vor. Die Belegungspläne werden von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, welches Grab wann mit welchem Verstorbenen belegt wurde, wer Grabnutzungsberechtigter ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde. Die Lage von im Urnenwald bestatteten Urnen ist aus dem Plan nicht ersichtlich, sie wird jedoch von der Friedhofsverwaltung geodatenmäßig erfasst und festgehalten.

#### **§ 5**

##### **Schließung und Entwidmung**

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen. Durch die Entwidmung verliert der Friedhof bzw. der Friedhofsteil seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, können unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten vorgenommen werden.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

## **II. Ordnungsvorschriften**

#### **§ 6**

##### **Ordnungsdienst**

Der Gemeinde obliegt die Überwachung von Ordnung und Sauberkeit auf den Friedhöfen sowie der Einhaltung aller in dieser Satzung geregelten Vorgaben.

## **§ 7**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Friedhöfe in Loiching, Weigendorf und Wendelskirchen sind ganzjährig durchgehend geöffnet. Eventuelle Beschränkungen der Besuchszeiten werden an den Friedhofseingängen bekannt gemacht.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb eventueller Öffnungszeiten gestatten.
- (3) Die Friedhofstore sind beim Betreten und Verlassen zu verschließen.
- (4) Besondere Regelungen nach Abs. 1 bleiben der Gemeinde Loiching vorbehalten.

## **§ 8**

### **Verhalten in den Friedhöfen**

- (1) Jeder Besucher der Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Grabmarkierungen dürfen von unbefugten Personen nicht entfernt oder versetzt werden.
- (3) Besucher haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (4) Für durch Kinder verursachte Schäden haften die Erziehungsberechtigten gemäß den zivilrechtlichen Bestimmungen.
- (5) Bei Zuwiderhandlung kann die Friedhofsverwaltung Personen aus den Friedhöfen verweisen.
- (6) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Insbesondere ist es Besuchern der Friedhöfe nicht gestattet:
  - a) Tiere auf die Friedhöfe mitzubringen. Ausgenommen hiervon sind Blinden-, Begleit-, Therapie- und Assistenzhunde,
  - b) zu rauchen und zu lärmern,
  - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen.
  - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu bewerben,
  - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und/oder üblich sind,
  - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten als den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen,
  - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,

- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
  - i) an Sonn- und Feiertagen oder während Bestattungsarbeiten Arbeiten auszuführen, welche sich störend auswirken können.
  - j) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verarbeiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit dies mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf selbigem zu vereinbaren ist.

## **§ 9**

### **Gewerbliche Arbeiten und Fahrzeugverkehr**

- (1) Gewerbetreibende (z. B. Steinmetze, Bildhauer und Kunstschmiede) sowie deren Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten besondere Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze in ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Grabmacherarbeiten dürfen auf den Friedhöfen nur von Firmen durchgeführt werden, die dazu vertraglich durch die Gemeinde beauftragt worden sind.
- (3) Für den Fahrzeugverkehr gilt Folgendes:
  - a) Es dürfen nur die Hauptwege befahren werden.
  - b) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf den Friedhöfen beträgt Schritttempo.
  - c) Während Bestattungen ist der Verkehr mit Fahrzeugen untersagt.
  - d) Bei anhaltendem Tau- und Regenwetter kann die Gemeinde das Befahren der Friedhöfe mit Fahrzeugen verbieten.
- (4) Gewerblich Tätige haften für sämtliche Schäden, welche sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft untersagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder eine Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

## **III. Grabstätten und Grabmale**

### **§ 10**

#### **Grabstätten**

- (1) Eigentümer der Friedhöfe sind die Gemeinde Loiching sowie die Kirchenverwaltung Loiching bzw. die Katholische Kirchenstiftung Wendelskirchen.
- (2) Die Grabstätten befinden sich im Besitz der Gemeinde.
- (3) Nutzungsrechte für Friedhof und Grabstätten können nur auf Grund dieser Satzung erworben werden.

## **§ 11**

### **Grabarten und deren Vergabe**

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
  - a) Einzelgrabstätten
  - b) Doppelgrabstätten
  - c) Familiengrabstätten
  - d) Urnengrabstätten an den Urnenwänden
  - e) Urnengrabstätten im Urnengräberfeld „Kuben“ im Friedhof Loiching
  - f) Urnengemeinschaftsstätte Urnenwald Loiching
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich - ausgenommen Urnengräber in der Urnengemeinschaftsstätte Urnenwald - nach den Belegungsplänen, welche innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus Loiching eingesehen werden können. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die Gräber werden innerhalb der einzelnen Grabfelder fortlaufend nummeriert.
- (3) Im Urnenwald werden bei einer Urnenbestattung die Geodaten durch die Friedhofsverwaltung festgehalten. Eine erneute Belegung dieser Stelle ist während der Ruhefrist nicht möglich. Die Angehörigen können eine Stelle im Urnenwald nach Absprache mit der Friedhofsverwaltung grundsätzlich frei wählen.
- (4) Die Vergabe und Zuteilung von Grabstätten erfolgt grundsätzlich nur auf Grund eines Todesfalles bzw. einer Umbettung. Die Reservierung von Grabstätten ist nicht möglich. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Grabstätte besteht nicht. Im alten Friedhofsteil Loiching neben der Kirche werden aufgegebene Gräber auf Grund der beengten Platzverhältnisse nicht mehr neu für Sargbestattungen vergeben. Mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist dort jedoch die Neuerrichtung von Urnengrabstätten möglich.
- (5) Sämtliche Einzel-, Doppel- und Familiengräber sind Tiefgräber, das heißt, dass Bestattungen übereinander erfolgen können. Während der Ruhefrist können die Grabstätten wie folgt belegt werden:
  - a) Einzelgräber bis zu zwei Särgen
  - b) Doppelgräber bis zu vier Särgen
  - c) Familiengräber bis zu sechs Särgen

Vorausgesetzt des Ablaufs der Ruhefristen der jeweils übereinander erfolgten Bestattungen können erneut Bestattungen durchgeführt werden. Die Beisetzung von Urnen ist in den ausgewiesenen Urnengrabstätten sowie in sämtlichen Einzel-, Doppel- oder Familiengräbern möglich. In diesen Fällen können bis zu vier Urnen anstelle eines Sarges bestattet werden.

- (6) Für Bestattungen in Urnengräbern an den Urnenwänden sowie im Urnengräberfeld „Kuben“ gilt der Abs. 5 Satz 1. Urnengräber können dementsprechend während der jeweiligen Ruhefrist gem. § 14 wie folgt belegt werden:
  - a) Urnengräber an den Urnenwänden bis zu vier Urnen

- b) Urnengräber im Urnengräberfeld „Kuben“ bis zu vier Urnen
- c) Urnengemeinschaftsstätte im Urnenwald eine Urne.

## § 12

### Urnenbeisetzungen und Aschenreste

- (1) Urnen und Aschenreste müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Die Urnen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Selbiges gilt für das Material von Überurnen (Schmuckurnen).

## § 13

### Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten sind die jeweiligen Belegungspläne maßgebend. Die Lage von Urnengräbern an den Urnenwänden sowie im Kubenfeld richtet sich nach den vorinstallierten Wandplatten bzw. Kuben.
- (2) Die Gräber sind nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen auszuheben.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Maße:

|                             | Maximale Länge:                      | Maximale Breite:                     | Mindesttiefe von Erdoberfläche gerechnet:        |
|-----------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|--|
| Einzelgräber:               | 2 m                                  | 0,80 m                               | 1,80 m <i>(bei Kindern bis 12 Jahren 1,30 m)</i> |
| Doppelgräber:               | 2 m                                  | 1,60 m                               | 1,80 m <i>(bei Kindern bis 12 Jahren 1,30 m)</i> |
| Familiengräber:             | 2 m                                  | 2,40 m                               | 1,80 m <i>(bei Kindern bis 12 Jahren 1,30 m)</i> |
| Urnengräber an Urnenwänden: | Maße Wandplatte, gerieselter Bereich | Maße Wandplatte, gerieselter Bereich | 0,80 m   |
| Urnengräber „Urnwald“:      | -                                    | -                                    | 0,80 m   |
| Urnengräber „Kuben“:        | 0,47 m                               | 0,47 m                               | 0,80 m   |

Die Gemeinde kann andere Grabtiefen festsetzen, sofern dies die Bodenverhältnisse erforderlich machen.

- (4) Zwischen den einzelnen Einzel-, Doppel- und Familiengräbern muss jeweils ein Mindestabstand von 0,40 m vorhanden sein.

## § 14

### Ruhefristen

Nach Erdbestattungen darf an der betroffenen Stelle der Grabstätte für die Dauer der Ruhefrist keine erneute Bestattung erfolgen. Die Ruhefristen der Grabstätten werden wie folgt festgelegt:

- a) Einzelgräber 15 Jahre
- b) Doppelgräber 15 Jahre
- c) Familiengräber 15 Jahre
- d) Urnengräber an Urnenwänden 10 Jahre
- e) Urnengräber „Kubenfeld“ 10 Jahre
- f) Urnengräber „Urnwald“ 5 Jahre.

Hinsichtlich Sargbestattungen von Kindern bis zu sechs Jahren beträgt die Ruhefrist 10 statt 15 Jahre. Sofern Urnen in Einzel- Doppel- oder Familiengräbern bestattet werden, beträgt die Ruhefrist 10 Jahre.

## **§ 15**

### **Grabnutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte können an allen belegungsfähigen Grabstätten erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalls erfolgt. Gleiches gilt für den Erwerb des Nutzungsrechtes unabhängig von einem Todesfall.
- (2) Das Nutzungsrecht wird nur an einzelne volljährige natürliche Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr gem. Friedhofsgebührensatzung verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt wird.
- (3) Nutzungsrechte gem. dieser Satzung können nur anlässlich eines Todesfalls erworben werden. Eine Ausnahme stellt der Erwerb des Nutzungsrechtes im Zuge einer Umbettung dar. Der Erwerb des Nutzungsrechtes ohne Todesfall oder Umbettung ist nicht möglich.
- (4) Das Grabnutzungsrecht erlischt nach Ablauf der Nutzungszeit. Es kann gegen erneute Zahlung einer Gebühr, deren Höhe sich nach der zur Zeit der Antragstellung geltenden Gebührensatzung bemisst, um mindestens fünf, höchstens jedoch fünfzehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte dies vor Ablauf des Rechtes beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs dies zulässt. Dem Nutzungsberechtigten wird eine Graburkunde ausgestellt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtige aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärungen durch den Friedhofsträger wirksam. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Erstattung von bereits geleisteten Grabnutzungsgebühren.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (8) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes müssen Grabmale und Gedenkplatten gem. § 20 innerhalb eines Monats entfernt werden, sofern die Gemeinde nicht auf deren Beseitigung aus Gründen der Erhaltung wertvoller Grabmale schriftlich verzichtet. Werden die Grabmale nicht fristgerecht entfernt, so ist die Gemeinde zu deren Beseitigung auf Kosten des bisherigen Nutzungsberechtigten befugt. Werden Grabmale trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten entfernt, wird der Verzicht auf das Eigentum angenommen.
- (9) Grabstätten, für die das Nutzungsrecht erloschen ist, können durch die Gemeinde neu vergeben werden.

## **§ 16**

### **Übertragung von Grabnutzungsrechten**

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte dem zustimmt.
- (2) Im Falle des Ablebens des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Im Falle einer Umschreibung des Nutzungsrechts wird dem neuen Grabnutzungsberechtigten eine Urkunde (Graburkunde) ausgestellt.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) im Falle der Erstanlage einer Grabstätte für eine rasengleiche Begrünung. Von einer Grabmalaufstellung sowie der gärtnerischen Gestaltung gem. § 20 Abs. 1 wird in diesem Falle abgesehen. Alternativ ist eine Bestattung der Urne im Urnenwald des Friedhofes Loiching ohne Grabmal möglich. Gegen vollständigen Kostenersatz kann das Grabnutzungsrecht vom Verpflichteten erworben werden.

## **§ 17**

### **Rücknahme von Grabnutzungsrechten**

- (1) Die Gemeinde kann Grabnutzungsrechte, von denen kein Gebrauch gemacht wurde, im öffentlichen Interesse zurücknehmen. Der Gebührenanteil für den nicht in Anspruch genommenen Zeitraum wird nicht erstattet.
- (2) Ebenso ist die Rücknahme von Grabnutzungsrechten möglich, wenn der Zustand von Grabstätten oder Grabmalen durch Verschulden des Grabnutzungsberechtigten den Bestimmungen dieser Satzung dauerhaft nicht entspricht. Die Gemeinde fordert den Nutzungsberechtigten in diesem Falle vorher zur Beseitigung des satzungswidrigen Zustandes in angemessener Frist auf.

## **§ 18**

### **Pflege und Instandhaltung der Gräber**

- (1) Einzel-, Doppel- und Familiengräber sind nach einer Bestattung, sobald die Setzung des Erdreichs abgeschlossen ist und es die Witterungsverhältnisse erlauben, unter Beachtung

der allgemeinen Gestaltungsgrundsätze herzurichten, gärtnerisch anzulegen, zu pflegen und in ordentlichem Zustand zu erhalten.

- (2) An Urnengrabstätten an den Urnenwänden sowie im Kubenfeld sind spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts die Gedenktafeln gem. § 20 Abs. 2 Buchstaben a, b und c zu beschriften und anzubringen. An Urnengrabstätten im Urnenwald kann eine Gedenktafel gem. § 20 Abs. 2 Buchstabe d an den zu diesem Zweck im Urnenwald installierten Stelen angebracht werden.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 15 Abs. 2) dieser Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33).
- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

## **§ 19**

### **Gestaltung der Gräber**

- (1) Einzel-, Doppel- und Familiengräber sind mit Grabmalen zu versehen. Einfassungen sind zulässig. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass sie der Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen entsprechen.
- (2) Einzel-, Doppel- und Familiengräber können bepflanzt oder mit einer Grabplatte bedeckt werden. Zur Bepflanzung dieser Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild sowie dem besonderen Charakter des Friedhofsteils anzupassen.
- (3) Anpflanzungen neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, sofern benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- und baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) Alle auf den Gräbern befindlichen Pflanzungen gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung von zu stark wachsenden oder absterbenden Bäumen und Sträuchern kann durch die Gemeinde angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 33).
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Die Entsorgung kann an den ausgewiesenen Plätzen erfolgen, sofern Kapazitäten vorhanden sind. Ein Ablegen außerhalb der eigens dazu bestimmten Plätze ist untersagt.

- (7) Den Inhabern von Grabnutzungsrechten obliegt auch die Unterhaltung der unmittelbaren Umgebung des Grabes. Die Unterhaltung des angrenzenden Geländes erstreckt sich jedoch höchstens auf einen bis zu 0,5 m breiten Streifen um die Grabstätte.
- (8) Das Bestreuen von Gräbern und des in Abs. 6 dieses Paragraphen definierten Bereiches mit Riesel ist nicht gestattet.
- (9) Gräber, welche 6 Monate nach einer Bestattung nicht würdig angelegt und gepflegt werden (vergl. § 18 Abs. 1), können nach schriftlicher Aufforderung von der Gemeinde eingeebnet und mit Rasen bepflanzt werden. Sind Grabnutzungsinhaber oder Angehörige nicht zu ermitteln, so genügt eine öffentliche Aufforderung in Form einer Bekanntmachung.
- (10) Urnengrabstätten an den Urnenwänden, im Kubenfeld sowie im Urnenwald dürfen nicht bepflanzt werden. Urnengräber in den Bereichen „Urnwald“ und „Kuben“ werden von der Gemeinde mit Rasen bepflanzt und gemäht. Grablichter, Blumen und Andachtsgegenstände dürfen nur bei Urnengräbern an den Urnenwänden auf der dafür vorgesehenen Granitablage unterhalb der jeweiligen Gedenkplatte aufgestellt werden. Darüber hinaus dürfen Blumenschmuck und Andachtsgegenstände im Rahmen einer Bestattung an allen Urnengrabstätten gem. Satz 1 abgelegt werden, müssen jedoch spätestens zwei Wochen nach der Beerdigung entfernt werden. Die Gemeinde ist befugt Gegenstände, welche entgegen den Bestimmungen dieser Satzung an den Urnengrabstätten aufgestellt werden, zu entfernen.

## **§ 20**

### **Erlaubnisvorbehalt für Grabmäler und bauliche Anlagen**

- (1) Die Errichtung von individuellen Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen ist nur auf Einzel-, Doppel- und Familiengräbern zulässig und dort auch vorgeschrieben.
- (2) In der Urnengemeinschaftsstätte „Urnwald“ ist das Aufstellen von Grabmälern nicht gestattet. Für die Gedenkplatten an den Urnenwänden bzw. im Kubenfeld sowie für Gedenkplaketten für die Stelen im Urnenwald gelten folgende Vorgaben:
  - a) Urnengräber an den Urnenwänden müssen mit Gedenkplatten 47 cm x 47 cm x 5 cm aus Bayerwald-Granit in der Farbe Grau versehen werden. Die Installation erfolgt durch den beauftragten Steinmetz. Die Wandplatten an den Urnenwänden sind knapp unterhalb des oberen Abschlusses der Wand anzubringen. Die Ausrichtung der benachbarten Platten ist zu beachten. Bei Bedarf kann maximal eine weitere Wandplatte unter der ersten Wandplatte der Grabstätte angebracht werden. Die Beschriftung muss Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sowie Geburts- und Sterbedatum beinhalten und hat einheitlich in der Schriftart Antiqua zu erfolgen. Die Schrift muss eingemeißelt werden und die Farbgebung schwarz sein. Zusätzliche Beschriftungen, Symbole und Verzierungen an den Wandplatten dürfen der würdevollen Bedeutung und dem Charakter des Friedhofes nicht entgegenstehen.
  - b) Urnengräber im Kubenfeld sind mit Gedenkplatten in den Maßen 30 cm x 20 x 2 cm aus Granit in der Farbe Multicolor rot zu versehen. Die Anbringung erfolgt durch den beauftragten Steinmetz an der vereinbarten Außenseite des gewählten Kubus. Bei Bedarf können mehrere Gedenkplatten an der jeweiligen Kubenvariante sowie an der bodengleichen Platte gem. Buchstabe c angebracht werden. Die Beschriftung muss Vor- und Familiennamen des Verstorbenen, sowie Geburts- und Sterbedatum beinhalten. Eine einheitliche Schriftart wird nicht festgelegt. Die Schrift muss eingemeißelt werden und die Farbgebung Gold sein. Satz 8 des Abs. 2 Buchstabe a gilt gleichlautend.

- c) Alternativ oder zusätzlich zu den Platten gemäß Buchstabe b können Urnengräber im Kubenfeld mit bodengleichen Platten in den Maßen 47 cm x 47 cm x 5 cm aus Bayerwald-Granit in der Farbe Grau versehen werden. Diese können vor dem Kubus am Boden angebracht werden. Die Anbringung erfolgt durch die Gemeinde. Eine Beschriftung ist durch Gedenkplatten gemäß Buchstabe b möglich. Satz 8 des Abs. 2 Buchstabe a gilt gleichlautend.
  - d) Bei Bestattungen im Urnenwald können auf Wunsch Gedenkplatten aus Granit in der Farbe Multicolor rot in dem Maße 15 cm x 10 cm x 2 cm an den Stelen angebracht werden. Die Anbringung erfolgt durch den beauftragten Steinmetz. Die Schrift muss eingemeißelt werden und die Farbgebung Gold sein. Form und Inhalt der Gravur sind freigestellt. Satz 8 des Abs. 2 Buchstabe a gilt gleichlautend.
- (3) Die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen gem. Abs. 1 bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmale gem. Abs. 2 ist keine Erlaubnis der Gemeinde erforderlich. Die Gemeinde ist berechtigt – soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert – Anordnungen zu treffen, welche sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (4) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße der §§ 13 und 22 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist beizufügen:
- a) Der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form sowie der Anordnung.
  - b) Eine maßstabsgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.
- (5) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage den Vorgaben dieser Satzung nicht entspricht.
- (6) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 15 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte der Aufforderung nicht fristgerecht nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den in dieser Satzung festgelegten gestalterischen Merkmalen widerspricht (Ersatzvornahme, § 33).
- (7) Provisorische Grabmale (z. B. Holzkreuze) sind nicht erlaubnispflichtig, sind jedoch spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung durch dauerhafte Grabmale zu ersetzen.

## **§ 21**

### **Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit**

Sämtliche Natursteine, welche zur Verwendung von Grabmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen auf den Friedhöfen der Gemeinde Loiching verwendet werden, dürfen nicht durch Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der

Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sein. Ein Nachweis gem. Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung ist vorzulegen. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gem. Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die verwendeten Natursteine vor dem 01. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

## **§ 22**

### **Größe von Grabmälern und Einfriedungen**

- (1) Grabmäler dürfen folgende Maße nicht überschreiten:

|                 | Höhe   | Breite |
|-----------------|--------|--------|
| Einzelgräber:   | 1,50 m | 0,80 m |
| Doppelgräber:   | 1,50 m | 1,60 m |
| Familiengräber: | 1,50 m | 2,40 m |

- (2) Eine Überschreitung ist im Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 18 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Erlaubnis der Gemeinde vorliegt.

## **§ 23**

### **Entfernung von Grabmälern**

- (1) Hinsichtlich umgestürzter, stark beschädigter, nicht mehr ortsfester oder sonst in Verfall befindlicher Grabmäler und Einfassungen gelten die Vorgaben des § 24.
- (2) Die in § 19 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (3) Grabmäler und Einfassungen, welche nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb von 3 Monaten entfernt werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder auffindbar, so ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.

## **§ 24**

### **Standesicherheit, Gründung und Erhaltung von Grabmälern**

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Bereits vorhandene Fundamente, welche bei der Erschließung der Friedhöfe teilweise gesetzt wurden, sind zu verwenden. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standesicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standesicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Naturstein Akademie e. V. (DENAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standesicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwaltung Deutschlands e. V.). Für alle neu errichteten, versetzten oder reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfvermerk ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.

- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung aus Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, §33). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderungen an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen gem. § 20 dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

## **IV. Bestattungsvorschriften**

### **§ 25**

#### **Leichenhäuser**

- (1) Die Leichenhäuser dienen der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden, sowie der Aufbewahrung von Fehlgeburten, Leichenteilen und Ascheresten feuerbestatteter Personen bis zur Beisetzung im Friedhof. Die Leichenhäuser dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden, Angehörige des Verstorbenen dürfen während der Aufbahrungszeit den Leichenraum nur in Begleitung des Leichenwärters betreten. Das Berühren der Leichen ist untersagt. Vorstehende Beschränkungen finden keine Anwendung bei Personen in amtlicher Eigenschaft (z. B.

amtierender Arzt, Mitarbeitern der Friedhofsverwaltung, von der Gemeinde beauftragte Firmen).

- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstige Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen in Absprache mit der Friedhofsverwaltung zu festgesetzten Zeiten sehen. Dies gilt insbesondere bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Sind Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, in den Leichenhäusern untergebracht, so ist der Zutritt zum Leichenhaus sowie die Besichtigung der Leiche nur möglich, wenn eine Erlaubnis des Amtsarztes vorliegt.
- (3) Hinsichtlich der Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen sowie der Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

## **§ 26**

### **Leichenhausbenutzungszwang**

Ein Benutzungszwang der gemeindlichen Leichenhäuser kann von der Friedhofsverwaltung angeordnet werden, wenn andernfalls die Vorgaben der Nr. 2.2.2 der IMBek vom 12.11.2002 hinsichtlich der Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) nicht erfüllt werden.

## **§ 27**

### **Leichentransport**

- (1) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.
- (2) Die auf den Friedhöfen befindlichen Leichentransportmittel (Sargwagen, Bahre) sind Eigentum der Gemeinde Loiching.

## **§ 28**

### **Friedhofs- und Bestattungspersonal**

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
  - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
  - b) das Versenken des Sarges
  - c) die Beisetzung von Urnen
  - d) die Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
  - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
  - f) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

## **§ 29**

### **Bestattung**

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Urnenfächer und Grabkammern werden auf den gemeindlichen Friedhöfen nicht angeboten. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.
- (2) Für Erdbestattungen sind grundsätzlich Särge zu verwenden (Sargpflicht). Die Friedhofsverwaltung kann Erdbestattungen in einem Leichentuch ohne Sarg aus religiösen und weltanschaulichen Gründen zulassen, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Eine Erdbestattung nach Satz 2 ist bei infektiösen und hochkontagiösen Leichen gem. § 7 BestV untersagt.
- (3) Die Bestimmungen des § 30 BestV sind einzuhalten.

## **§ 30**

### **Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt**

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde in Absprache mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarrer fest.

## **§ 31**

### **Exhumierungen und Umbettungen**

- (1) Die Exhumierung von Leichen oder Leichenteilen sowie Umbettungen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften des Antrags des Grabnutzungsberechtigten und der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer hierfür zuständigen Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März außerhalb der üblichen Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Angehörige und Zuschauer dürfen Exhumierungen und Umbettungen nicht beiwohnen. Ggf. ist der Friedhof für die Dauer der Arbeiten zu sperren.
- (4) Leichen von Personen, welche an gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheiten verstorben sind, dürfen nur dann umgebettet werden, wenn die Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes vorliegt.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

## **V. Gebühren**

### **§ 32**

#### **Gebührensatzung**

Für die Erhebung der Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen in den Friedhöfen der Gemeinde Loiching ist die Gebührensatzung in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 33**

#### **Ersatzvornahme**

- 1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- 2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, so kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung sowie einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

### **§ 34**

#### **Haftungsausschluss**

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, welche durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen sowie für Schäden, welche durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

### **§ 35**

#### **Ausnahmen**

Die Gemeinde kann Ausnahmen von einzelnen Bestimmungen dieser Satzung treffen, vorausgesetzt, es werden keine Gesetze, Verordnungen und polizeilichen Vorschriften verletzt.

## **§ 36**

### **Zu widerhandlungen**

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zu widerhandelt,
- b) eine erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) Grabmarkierungen versetzt oder entfernt (§ 8 Abs. 2),
- d) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 18, 19, 20, 21, 22 und 24 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- e) sich entgegen der Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und in einer der Würde des Ortes entsprechenden Art und Weise verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

## **§ 37**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Loiching für die Friedhöfe Loiching, Weigendorf und Wendelskirchen vom 15.12.2010 außer Kraft.

Loiching, den 22.03.2022

GEMEINDE LOICHING

Günter Schuster  
1. Bürgermeister